



Ortsrecht

**Rechtsverordnung
vom 08.Mai 2007**

**Über die Benutzung des Freizeitentrums "RIEDSEE"
auf der Gemarkung Pfohren der Stadt Donaueschingen**

in der Fassung vom 25.11.2009

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S 404) geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 668) wird verordnet:

I. Geltungsbereich, Allgemeines § 1 Geltungsbereich

(1) Die Rechtsverordnung gilt für die Benutzung des Gewässers des Riedsees (Teil 1) sowie für den so genannten Fischbachweiher und seines Seeuferbereichs, soweit sich dieser auf der Gemarkung Pfohren der Stadt Donaueschingen befindet.

(2) Der Riedsee (Teil 1) ist eingeteilt in
a) den Freibadbereich, bestehend aus Nichtschwimmer- und Schwimmbereich und
b) den restlichen Seebereich.

(3) Der Seeuferbereich umfasst alle umliegenden Grundstücke, die wie folgt abgegrenzt werden:

Im Norden von der Zufahrtsstraße vom Campingplatz Riedsee und dem anschließenden landwirtschaftlichen Weg in Richtung Allmendshofen. Im Westen vom Brachland auf Gemarkung Donaueschingen Flst.Nr. 6202, dem Feldweg Flst.Nr. 2950 auf Gemarkung Hüfingen, dem Wiesengelände auf Gemarkung Hüfingen Flst.Nr. 2269 bis 2255, anschließend vom Riedsee Teil 2 auf der Gemarkung Hüfingen und dem Gemeindewald Hüfingen (Distrikt IX) bis zum Wuhrgraben auf der Gemarkung Hüfingen. Im Süden von dem an der Gemarkungsgrenze Donaueschingen - Hüfingen - bis zum Grundstück Flst-Nr. 2283 führenden Entwässerungsgraben (Marbengraben) und daran anschließend den südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Flst-Nr. 2281/2277/2276 und daran anschließend den bestehenden landwirtschaftlichen Weg in Richtung L 182 b. Im Osten von der L 182 b und anschließend der westlichen Grenze des Betriebsgeländes der Firma Fischbach bis zur Zufahrt zum Campingplatz Riedsee.

(4) Die Grenze zwischen dem Freibadbereich und dem restlichen Seebereich verläuft entlang der südlichen Seite des vom Campingplatzgeländes zu der als Maststützpunkt für die 110 KV-Leitung des Energiedienstes dienenden Insel und danach in westlicher Richtung entlang der von dieser Insel zum Ende der Einzäumung am westlichen Ufer führenden Perlschnur.

Die Grenzen des Gewässers - unterteilt in den Freibadbereich und restlichen Seebereich - des Seeuferbereiches sowie von der Stadt ausgewiesenen Stellen zum Ein- und Ausbringen von Wasserfahrzeugen nach § 5 Abs. 6 sind in einer dieser Verordnung als Anlage

beigefügten Karte eingetragen. Eine entsprechende Karte mit den in Satz 1 genannten Eintragungen, die farbig angelegt sind, im Maßstab 1:1500 liegt bei der Stadtverwaltung Donaueschingen aus. Sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II.

Benutzung des Seeuferbereichs

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
3. das Abbrennen von Lagerfeuern,
4. das Laufen lassen von unangeleiteten Hunden,
5. der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen,
6. das Betreten der im Plan gekennzeichneten und durch Hinweistafeln gesperrten Flächen (Biotop),
7. der unbedeckte Aufenthalt im gesamten Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten,
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen,
3. das Zelten,
4. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb des Campingplatzes „Riedsee“ an der Nordseite des Riedsees.

(3) Ausgenommen von der Regelung in Abs. 1 Nr. 7 ist der so genannte Fischbachsee.

III.

Regelungen des Gemeingebrauchs am Riedsee:

§ 3

(1) Zum Baden steht das für diesen Zweck angelegte Freibad im nordwestlichen Bereich des Riedsees (Teil 1) zur Verfügung.

(2) Im Freibadbereich ist das Fahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, und Segelsurfen verboten. Ausgenommen sind aufblasbare Badeboote und Luftmatratzen und dergleichen.

§ 4 Beschränkungen

(1) Das Befahren des Riedsees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 zulässig.

(2) Für das Befahren des Riedsees gelten folgende Einschränkungen:

1. Folgende Segelboottypen sind nicht zugelassen:

- a) Mehrtrumpfboote (Katamarane, Trimarane)
- b) Segelfahrzeuge (Segelboote und Segelsurbretter) mit mehr als 5 m Gesamtlänge oder mit mehr als 10 qm Segelfläche

- c) Kajütsegelboote
- d) Tandemsurfer

(3) Der Betrieb von Segelschulen, Segelsurfschulen und ähnlichen Einrichtungen ist nur mit Genehmigung der Stadt Donaueschingen zulässig. Der gewerbliche Verleih von Wasserfahrzeugen bedarf ebenfalls der Genehmigung der Stadt.

Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5 Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Riedsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Folgende Abstände sind einzuhalten:

- 1. Mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer (Wasserlinie) mind. 30 m.
- 2. Mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mind. 5 m.

(3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht soweit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.

(4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (vom 01. Mai 1985, Bundesgesetzblatt 1 S. 734) zu beachten.

(5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. die Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes bzw. Windsurfbrettes haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

(6) Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht oder an wasserrechtlich zugelassenen Bojen befestigt werden.

(7) In der Zeit von abends 19.00 Uhr bis morgens 08.00 Uhr sowie bei stürmischen Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Riedsees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die zu Fischereizwecken eingebracht werden.

(8) Das Baden von Tieren ist verboten.

§ 6

(1) Auf folgende, mit der Benutzung des Riedsees verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 6 m.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Ausrutschgefahr).
3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
6. Scherben oder andere spitze Gegenstände können Verletzungen verursachen.

(2) Im Hinblick auf die Gefahr der Bodenberührung (Querschnittslähmung) ist ein Hineinspringen ins Wasser, insbesondere vom Steilufer aus, verboten.

§ 7

(1) Die Benutzung des Riedsees und Seeuferbereich geschieht auf eigenes Risiko. Die Benutzung durch Minderjährige ist nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten bzw. eines von diesem beauftragten Erwachsenen gestattet.

(2) Eine evtl. Haftung der Stadt Donaueschingen bestimmt sich gem. § 17 II des Staatshaftungsgesetz nach privatem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen. Sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 mit Wasser gefährdenden Stoffen umgeht;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 als Biotop gekennzeichnete Stellen und Flächen betritt;
7. entgegen § 2 Abs. 1 sich unbedeckt im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung

aufhält;

8. entgegen § 3 Abs. 2 den Freibadbereich mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art befährt; ausgenommen aufblasbare Badeboote, Luftmatratzen und dergleichen.
9. entgegen § 4 Abs. 2 Ziff. 1 der Riedsee mit nicht zugelassenen Segelbooten befährt;
10. die in § 5 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;
11. entgegen § 5 Abs. 7 den See in der Zeit von abends 19.00 Uhr bis morgens 08.00 Uhr, bei stürmischen Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.
12. entgegen § 5 Abs. 8 Tiere im Riedsee baden.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis 100.000,00 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 22. April 1998 außer Kraft.

Donaueschingen, 25.11.2009

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 11.05.2007

Geändert durch Satzung vom 25.11.2009 Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 27.11.2009. Die Satzungsänderung ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.